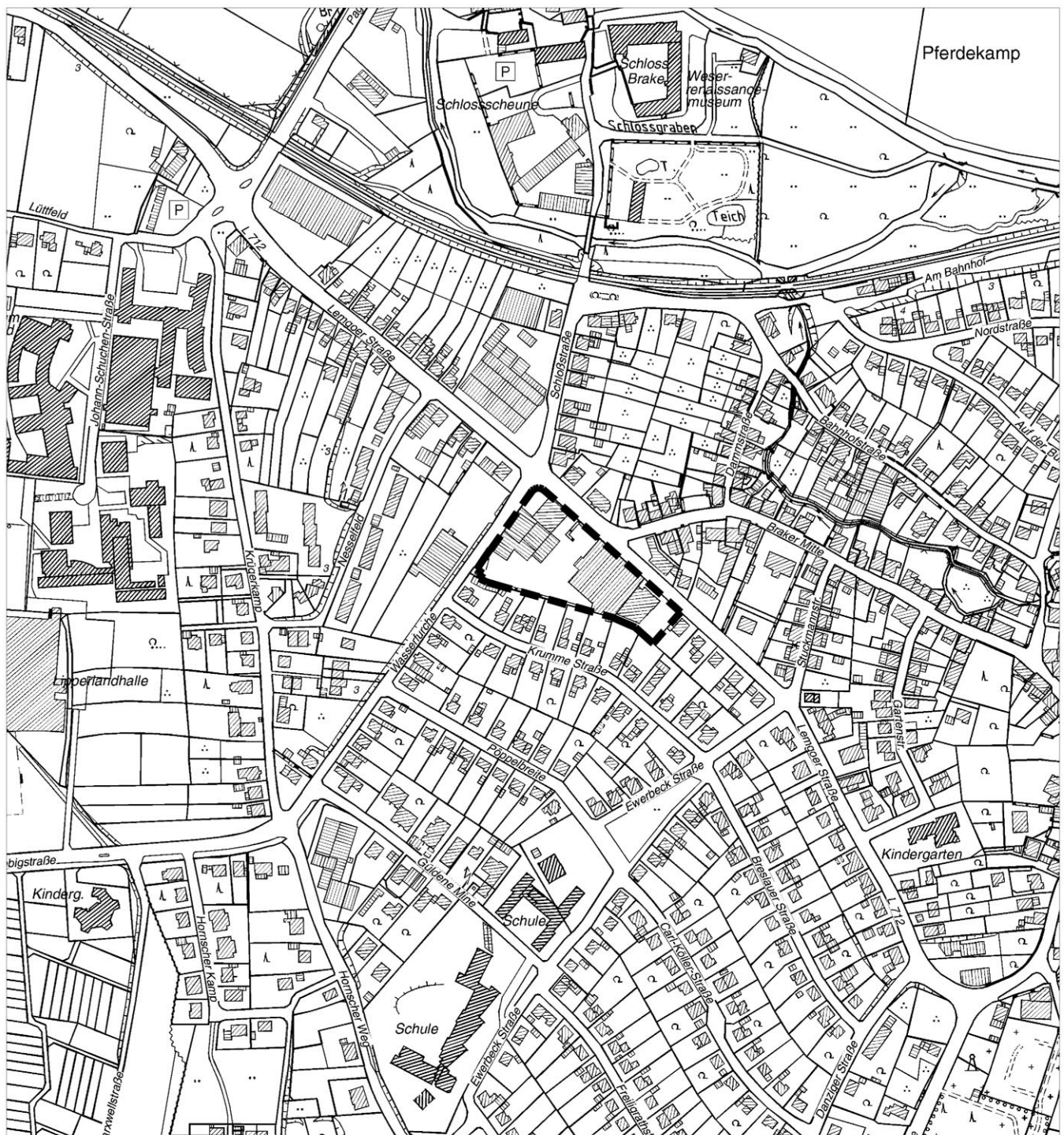


36. Änderung des Flächennutzungsplanes

Umweltbericht



1	Umweltbericht	3	Inhaltsverzeichnis
1.1	Einleitung	3	
1.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	5	
1.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	8	
1.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	8	
1.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	8	
1.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	9	
1.7	Zusätzliche Angaben	9	
1.8	Zusammenfassung	9	
2	Literaturverzeichnis	11	

1 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des vorliegenden Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Stadt festgelegt und richten sich danach was angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im Wesentlichen den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

1.1 Einleitung

- **Kurzdarstellung des Inhalts**

Der Rat der Stadt Lemgo hat beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2 bis 7 BauGB zu ändern, um im Rahmen der 36. Flächennutzungsplanänderung bislang als „Gemischte Bauflächen“ zukünftig als „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel – Lebensmittel und Drogerie“ zu entwickeln.

Der Änderungsbereich liegt im Südosten des Stadtgebietes im Stadtteil Brake und umfasst eine Fläche von rund 0,96 ha. Der Änderungsbereich wird über die Lemgoer Straße (L 941) und die Wasserfurche erschlossen und ist überwiegend geprägt von den Gewerbebrachen der ehemaligen Baustoffhandlung und des Baumarktes. Im östlichen Änderungsbereich ist derzeit ein Lebensmitteldiscounter ansässig. Der bestehende Lebensmittelvollsortimenter im Stadtteilzentrum Lemgo-Brake ist derzeit westlich des Änderungsbereiches an der Straße Wasserfurche angesiedelt. Er verfügt einschließlich eines Bäckereikonzessionärs über eine Gesamtverkaufsfläche von ca. 760 qm und hat bereits alle vorhandenen Entwicklungsspielräume ausgeschöpft. Da der Standort die Anforderungen eines modernen Verbrauchermarktes nicht mehr erfüllen kann, soll der Lebensmittelvollsortimenter nunmehr in den Änderungsbereich verlagert werden. Des Weiteren sind der Neubau eines Drogeriefachmarktes und die Errichtung einer gemeinschaftlichen Stellplatzanlage geplant.

- **Umweltschutzziele**

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Bereiche der Stadt Lemgo. Der Landschaftsplan „Lemgo“ enthält dementsprechend keine Vorgaben.

Der Änderungsbereich befindet sich in einem Abstand von rund 260 m zum Natura 2000 Gebiet „Begatal“ (DE 3919-302). Aufgrund des Planvorhabens, der gegebenen Entfernung und der bestehenden Bebauung, die den Änderungsbereich sowohl visuell als auch akustisch von dem FFH-Gebiet abschirmt sind mit Durchführung keine relevanten Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele zu erwarten.

Der Änderungsbereich liegt weder im ausgewiesenen Trinkwasser-, noch im Quellschutzgebiet. Das Vorhaben liegt jedoch in der Nähe zur Trinkwasserförderung "Braker Wiesen". Für diese Wassergewinnung ist kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen worden. Das Wasserwerk Braker Wiesen der Stadtwerke Lemgo GmbH entnimmt Grundwasser aus quartären Sedimenten, die von ca. 2 m Auelehm überdeckt sind. Das Einzugsgebiet für das geförderte Grundwasser ist nicht abschließend geklärt. Wahrscheinlich erfolgt der Hauptzustrom aus östlicher bis südlicher Richtung. Der Sanierungsplan zur Sicherung des Altstandortes „Wasserfurche Ost“ sieht Maßnahmen in grundwasserführenden Schichten vor. Im Zuge der Verbindlichkeitsklärung zur Sanierung des Altstandortes erfolgt eine enge Abstimmung mit den Stadtwerken Lemgo. Ziel der Sanierung/Sicherung des Altstandortes ist es künftige Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnungsanlage auszuschließen.

Die auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für den Änderungsbereich werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter behandelt.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.

Umweltschutzziele	
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.
Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klimaschutz	Die Erfordernisse des Klimaschutzes sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und in der Abwägung zu berücksichtigen (u.a. „Klimaschutzklausel“ gem. § 1a(5) BauGB). Des Weiteren ist zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

1.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurzmittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen soll dabei Rechnung getragen werden.

Der derzeitige Umweltzustand innerhalb des Änderungsbereiches ist durch den hohen Versiegelungsgrad und die deutlichen Vorbelastun-

gen insbesondere durch Lärm, Licht und Besucher-/ Anlieferungsverkehr geprägt. Dementsprechend sind die Schutzgüter von „Natur und Landschaft“ (Arten- und Biotopschutz, Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt) insgesamt von nachrangiger Qualität. Voraussichtliche erhebliche bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen sind unter Berücksichtigung der genannten Vorbelastungen nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen der Genehmigungsplanung durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Etwaige artenschutzrechtliche Vorgaben zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch eine artenschutzrechtliche Prüfung konkretisiert.

Auch in Bezug auf das Schutzgut „Mensch“ bestehen aufgrund der zentralen Lage im Versorgungsbereich der Stadt deutliche Vorbelastungen bezüglich Lärm und Verkehr, die sich negativ auswirken.

Im Rahmen von schalltechnischen Gutachten* wurden die verschiedenen immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen, die mit einer nachfolgenden Umsetzung der Änderung verbunden sind, untersucht. Hiernach können unter Beachtung von Maßnahmen (Errichtung einer neuen Lärmschutzwand) schalltechnische Konflikte auf im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sachgerecht gelöst werden, so dass das Vorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht vollzugsfähig ist.

Unter Berücksichtigung der erforderlichen Maßnahme werden mit der Planung voraussichtlich keine betriebsbedingten erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut „Mensch“ vorbereitet.

Im Zuge nachfolgender Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i.S.v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich aufgrund der temporären Beeinträchtigungen und der zu erwartenden Arbeitszeiten jedoch nicht überschritten.

Im Änderungsbereich sind durch die Bauarbeiten zur Errichtung der bestehenden Gebäude sowie des Parkplatzes und der Zuwegungen bereits umfangreiche Bodenbewegungen vorgenommen worden. Ungestörte Bodenprofile oder (Grund-)Wasserhältnisse sind dementsprechend nicht mehr zu erwarten.

Oberflächengewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebieten. Kampfmittelvorkommen sind im Ände-

* AKUS GmbH: Schalltechnisches Gutachten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 02.03 „Lemgoer Straße / Wasserfurche Ost“ der Stadt Lemgo. Bielefeld, 30.03.2017 – Geräusche Neubau Einzelhandelsmärkte ohne Nachnutzung Altstandort Edeka und 09.02.2018 – Geräusche Neubau Einzelhandelsmärkte unter Annahme der Nachnutzung Altstandort Edeka

AKUS GmbH: Schalltechnische Untersuchung zu den Geräusch-Immissionen des KFZ-Verkehrs auf öffentlichen Straßen im Umfeld des Gebietes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 02.03 „Lemgoer Straße / Wasserfurche Ost“ in Lemgo. Bielefeld, 08.02.2018 – Geräusche Kfz durch Betrieb Lebensmittelmärkte

rungsbereich nicht bekannt.

Bei Teilen des Änderungsbereiches handelt es sich um das ehemalige Betriebsgrundstück der August Burre Maschinenfabrik. Auf diesem Grundstück (Lemgoer Straße 55 (Flurstück 309, Flur 013, Gemarkung Brake)) wurden verschiedene Bodengutachten bezüglich Altlasten erstellt (Umweltlabor ACB GmbH 2016, 2018a, 2018b, 2019). Im Ergebnis wurden auf der Fläche Bereiche mit altlastenspezifischen Nutzungen festgestellt (z.B. Tankanlage, Öllageraum und -tank, Heizungsräume, Fertigungshalle etc.). Es ergeben sich Altlastenvorkommen. Die erforderlichen Maßnahmen zur Sanierung werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend der vorliegenden Gutachten und der gegebenen Detailschärfe konkretisiert.

Die mit einer Planumsetzung nachfolgend verbundenen baubedingten Auswirkungen überschreiten die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht, da es sich in vorliegendem Fall um eine nahezu vollständig versiegelte Fläche handelt.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes „Fläche“ ergibt sich durch die Lage im innerörtlichen Bereich und der bereits vorhandenen Versiegelung nicht.

Die Schutzgüter „Klima und Luft“ sind durch den derzeitigen hohen Versiegelungsgrad deutlich anthropogen vorgeprägt, sodass mit einer nachfolgenden Umsetzung des Vorhabens keine voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen im Vergleich zum derzeitigen Zustand erwartet werden.

Das Landschaftsbild ist durch Gewerbe- und Wohnnutzungen aus landschaftsästhetischer Sicht bereits deutlich vorbelastet. Nachteilige betriebsbedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind aufgrund der Lage nicht anzunehmen. Ggf. sind während der Bauphase zeitlich begrenzte visuelle Einflüsse zu erwarten, die jedoch das Maß der Erheblichkeit nicht überschreiten.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kultur- und Sachgüter im Sinne von Objekten mit gesellschaftlicher oder architektonischer Bedeutung von der Änderung betroffen. Folglich sind keine voraussichtlichen, betriebs- bzw. baubedingten Auswirkungen, die das Maß der Erheblichkeit in Bezug auf das Schutzgut überschreiten, anzunehmen.

Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse

auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht.

1.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der vorliegenden Änderung würde der Bereich weiterhin als „Gemischte Baufläche“ im Flächennutzungsplan dargestellt. Positive Entwicklungen auf Grundlage naturschutzfachlicher Vorgaben sind mit einem Ausbleiben der 36. Änderung nicht zu erwarten.

1.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind auf der nachfolgenden Planungsebene, wenn konkrete Auswirkungen absehbar werden, abschließend zu beschreiben.

Die aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG werden im Rahmen der erforderlichen Artenschutzprüfung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

Durch die Planung sind in erster Linie bereits großflächig versiegelte Flächen im innerstädtischen Bereich betroffen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt eine Bilanzierung möglicher Eingriffe und sofern erforderlich die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen.

Um den Schutz einer angrenzenden Wohnbebauung vor Schallimmissionen zu gewährleisten, werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weitere Maßnahmen festgesetzt.

Auf Grundlage der vorliegenden Bodengutachten / des Sanierungsplanes sind im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden. Die Maßnahmen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, wenn eine abschließende Beurteilung des Vorhabens möglich ist entsprechend konkretisiert und sind im Zuge der Umsetzung zu beachten.

1.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da es sich bei dem Vorhaben um die Überplanung einer innerörtlichen, gut integrierten Fläche handelt, besteht hier die optimale Möglichkeit, mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sowohl aus städtebaulicher als auch aus ökologischer Sicht eine zeitgemäße Versorgung der Bevölkerung planungsrechtlich vorzubereiten. Die

Maßnahme ist nur in einem zentralen Versorgungsbereich möglich. Alternative Standorte der geplanten Größenordnung, die die planungsrechtlichen und funktionalen Anforderungen der beabsichtigten Nutzung erfüllen, bestehen nicht.

1.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die im Flächennutzungsplan getroffene Darstellung lässt kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, welche zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führt. Erhöhte Brandpotentiale der zu errichtenden Gebäude sind nicht zu erwarten. Eine ausreichende Löschwasserversorgung kann auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt werden.

Weitere Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und / oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind in vorliegendem Fall ebenfalls nicht zu erwarten.

1.7 Zusätzliche Angaben

- **Datenerfassung**

Die erforderliche Datenerhebung für die Umweltprüfung erfolgte anhand einer einmaligen Erfassung des Biotopbestands im Änderungsbereich und seiner Umgebung. Darüber hinaus wurden Fachinformationen aus Datenbanken ausgewertet. Eine Zusammenstellung der genutzten Quellen ist dem Literaturverzeichnis zu entnehmen.

Weitergehende technische Verfahren wurden ggf. im Rahmen der Erstellung externer Gutachten erforderlich und sind diesen zu entnehmen. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.

- **Monitoring**

Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung des Flächennutzungsplans ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden (Kreis, Bezirksregierung Detmold und Land NRW) unterstützt.

Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans werden im konkreten Fall keine Maßnahmen zum Monitoring erforderlich.

Unbenommen hiervon ist die regelmäßige Überprüfung im Rahmen der laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

1.8 Zusammenfassung

Der Rat der Stadt Lemgo hat beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2 bis 7 BauGB von „Gemischte Bauflächen“ in „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel – Lebensmittel und Drogerie“ zu ändern.

Der Änderungsbereich liegt im Südosten der Stadt und umfasst eine Fläche von rund 0,96 ha. Eine Erschließung erfolgt über die Lemgoer Straße (L 941) und die Wasserfurche. Der Änderungsbereich ist überwiegend von den Gewerbebrachen der ehemaligen Baustoffhandlung und des Baumarktes geprägt. Im östlichen Teil der Fläche ist derzeit ein Lebensmitteldiscounter ansässig.

Die auf Flächennutzungsplanebene erforderliche überschlägige Artenschutzprüfung bei der mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bei Durchführung des Vorhabens prognostiziert werden, lässt keine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG erkennen, die auf der nachfolgenden, verbindlichen Planungsebene nicht artenschutzkonform gelöst werden könnten.

Die Schutzgüter von Natur und Landschaft sind aufgrund der bestehenden/ vormaligen Nutzung insgesamt von nachrangiger Qualität. Aufgrund der zentralen Lage im Versorgungsbereich der Stadt Lemgo bestehen Belastungen bezüglich Lärm und Verkehr die sich negativ auf das Schutzgut „Mensch“ auswirken. Durch die vorliegende Änderung sind jedoch insgesamt keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, die nicht auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Maßnahmen (Lärmschutzwall) vermieden werden können. Dies gilt auch in Bezug auf die Schutzgüter Boden und Wasser, wobei zur Vermeidung eine Sanierung von Teilflächen des Änderungsbereiches erforderlich wird. Die erforderlichen Maßnahmen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend der vorliegenden Gutachten und der gegebenen Detailschärfe konkretisiert.

Da es sich bei der Änderung um die Überplanung eines bestehenden Betriebsstandortes handelt, besteht hier eine optimale Möglichkeit, das Planvorhaben sowohl aus städtebaulicher als auch aus ökologischer Sicht zu realisieren. Alternative Standorte der geplanten Größenordnung im Bereich der Stadt Lemgo bestehen nicht.

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen ist bei Nichtdurchführung der Änderung nicht auszugehen.

Weitergehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.

Maßnahmen zum Monitoring werden auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

2 Literaturverzeichnis

- AKUS GmbH: Schalltechnisches Gutachten im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 27 02.03 „Lemgoer Straße/Wasserfurche Ost“ der Stadt Lemgo. Bielefeld, 20.03.2017 – Geräusche Neubau Einzelhandelsmärkte ohne Nachnutzung Altstandort Edeka
- AKUS GmbH: Schalltechnisches Gutachten im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 27 02.03 „Lemgoer Straße/Wasserfurche Ost“ der Stadt Lemgo. Bielefeld, 09.02.2018 – Geräusche Neubau Einzelhandelsmärkte unter Annahme der Nachnutzung Altstandort Edeka
- AKUS GmbH: Schalltechnische Untersuchung zu den Geräusch-Immissionen des KFZ-Verkehrs auf öffentlichen Straßen im Umfeld des Gebietes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 02.03 „Lemgoer Straße / Wasserfurche Ost“ in Lemgo. Bielefeld, 08.02.2018 – Geräusche Kfz durch Betrieb Lebensmittelmärkte
- AKUS GmbH: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 27 02.03 „Lemgoer Straße / Wasserfurche Ost“ der Stadt Lemgo; unser schalltechnisches Gutachten BLP-16 1150 01 vom 20.03.2017. Bielefeld, 19.03.2018 - Stellungnahme zur Dimensionierung der Schallschutzwand
- AKUS GmbH: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 27 02.03 „Lemgoer Straße / Wasserfurche Ost“ der Stadt Lemgo; unser schalltechnisches Gutachten BLP-16 1150 01 vom 20.03.2017, BLP-18 1024 01 vom 09.02.2018 und BLP-18 1025 01 vom 08.02.2018 sowie unsere Stellungnahme BLP-16 1150 20 vom 19.03.2018. Bielefeld, 07.05.2020 - Stellungnahme Schallemissionen Grundwasserbehandlungsanlage
- AKUS GmbH: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 27 02.03 „Lemgoer Straße / Wasserfurche Ost“ der Stadt Lemgo; unser schalltechnisches Gutachten BLP-16 1150 01 vom 20.03.2017, BLP-18 1024 01 vom 09.02.2018 und BLP-18 1025 01 vom 08.02.2018 sowie unsere Stellungnahme BLP-16 1150 20 vom 19.03.2018. Bielefeld, 07.05.2020 - Stellungnahme zur Aktualität der Gutachten
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Fachinformationssystem (FIS) geschützte Arten in NRW. Messtischblattabfrage. Online unter: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt. (Blatt 4115) Abgerufen: März 2017.

- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. Online unter: http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp. Abgerufen: März 2017.
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>. Abgerufen: Januar 2018.
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen. Dezember 2010.
- Umweltlabor ACB GmbH: Sanierungsplan - Grundstück Lemgoer Straße 55, 32657 Lemgo-Brake -. Münster, 19.12.2019.

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Lemgo
Coesfeld, 09.07.2020

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld